

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**



Sitzung vom 22. Mai 1996

**1443. Nutzungsplanung Truttikon (Revision)**

Am 14. Februar 1996 hat die Gemeindeversammlung Truttikon die kommunale Nutzungsplanung revidiert. Dagegen wurden keine Re-kurse erhoben. Mit Schreiben vom 16. April 1996 ersucht der Gemeinderat Truttikon um die Genehmigung der Vorlage.

Die Revision umfasst die Anpassung der kommunalen Nutzungsplanung an das am 1. September 1991 geänderte Planungs- und Baugesetz (PBG) sowie an den vom Kantonsrat am 31. Januar 1995 neu festgesetzten kantonalen Richtplan.

Die im Zusammenhang mit der Ortsplanungsrevision vorgenommene Abgrenzung von Wald und Bauzone hat ergeben, dass kein Wald an Bauzonen grenzt.

Der Bericht nach Art. 26 der Raumplanungsverordnung liegt vor. Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von der Gemeindeversammlung Truttikon am 14. Februar 1996 beschlossenen Änderungen der kommunalen Nutzungsplanung werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Truttikon, 8467 Truttikon (unter Beilage eines mit Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars der Revisionsvorlage), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Husi**